

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 im Bereich Klingenäcker im Stadtbezirk Stuttgart-Münster

Die Änderung des Flächennutzungsplans Stuttgart Nr. 67 ist mit Beschluss des Stuttgarter Gemeinderats vom 10. Oktober 2024 festgestellt worden. Zur Flächennutzungsplanänderung wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Der wirksamen Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ziel der Planänderung

Allgemeines Ziel der Planänderung war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Gebäudes für die Abteilung Münster der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart zu schaffen, das den heutigen arbeitssicherheitstechnischen und einsatztaktischen Anforderungen und Notwendigkeiten entspricht. Dazu wurde der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren geändert. Die Gartenhausgebietsdarstellung (SG Bestand) wurde in eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ (Umnutzung) sowie sonstige Grünfläche (GR) mit T-Fläche (Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) geändert. Die Zweckbestimmung Feuerwehr in der Plandarstellung dient der Präzisierung der Planungsabsicht.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die mit der Flächennutzungsänderung verbundenen Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht als Teil der Begründung bewertet und beschrieben. Dabei wurden alternative Standorte im Hinblick auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Umweltbelange untersucht und bewertet.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter können durch Maßnahmen innerhalb des Plangebiets vermieden und minimiert werden, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind.

Insgesamt kann der Eingriff innerhalb des Planungsgebiets ausgeglichen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand parallel zum Bebauungsplan statt und wurde in der Weise durchgeführt, dass die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 29. November 2019 bis einschließlich

17. Januar 2020 in der Planauslage im Amt für Stadtplanung und Wohnen, im Bezirksrathaus Münster sowie im Internet einzusehen waren. Während dieser Zeit wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht.

Der Erörterungstermin zur frühzeitigen Beteiligung fand am 12. Dezember 2019 im Bezirksrathaus Münster statt. Die Anregungen, die während des Erörterungstermins von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Münster vorgetragen wurden, wurden zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 12 am 21. März 2024 bekannt gegeben und erfolgte zwischen dem 2. April 2024 und 6. Mai 2024. Während dieser Zeit wurden die Unterlagen auch im Internet zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19. November 2019 und wurde parallel für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 durchgeführt.

Die Stellungnahmen wurden soweit erforderlich und geboten bei der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Insbesondere folgende Anregungen wurden in die Flächennutzungsplanänderung 67 aufgenommen:

- Ausweitung des Geltungsbereichs auf die städtischen Grundstücke Flst. Nr. 572/4 und /5 zur Umsetzung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs. Die Herstellung der Ersatzhabitate für Wildbienen und Mauereidechsen ist erfolgt. Die Umsiedlung der Mauereidechsen ist bereits abgeschlossen.
- Minimierung der Eingriffe in Schutzgüter durch Begrünung und Begrenzung Flächenversiegelung.

Der Stellungnahme des BUND und des Landesnaturschutzverbandes (LNV), auf die Bebauung des Außenbereichs zu verzichten, konnte aufgrund der besonderen Eignung des Standortes und fehlender geeigneter Alternativen nicht gefolgt werden. Die Beteiligung zur Alternativenprüfung wurde gesetzeskonform vorgenommen und ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung in Begründung und Umweltbericht ausführlich dargestellt.

Aufgrund fachtechnischer Untersuchungen und Stellungnahmen ist nicht davon auszugehen, dass das im Regionalplan dargestellte Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen durch die Planungs- und Baumaßnahmen beeinträchtigt wird. Ebenso wurde gutachterlich der Nachweis geführt, dass lärmschutztechnisch alle Richt- und Grenzwerte eingehalten werden. Lediglich die Orientierungswerte der DIN 18005, orientiert an dem Gebietstyp Gewerbegebiet, werden für das Plangebiet überschritten und deshalb im Bebauungsplan entsprechende Lärmschutzfestsetzungen getroffen. Durch den Einsatz des Martinshorns erst auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und Lärmschutzfestsetzungen an den Gebäuden werden alle lärmtechnischen Anforderungen eingehalten.

Mit Schreiben vom 20. März 2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um ihre Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung und der Begründung mit Umweltbericht gebeten.

Von Seiten des Amtes für Umweltschutz bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Boden- und Immissionsschutzes und Altlasten/Schadenfälle wurden demgemäß ausreichend abgearbeitet. Den Bedenken des Gesundheitsamtes zur Klimaanpassung wurde insbesondere durch die Darstellung einer T-Fläche im Flächennutzungsplan und durch die Festsetzung von Pflanzgeboten und Dachbegrünungen sowie einer niedrigen GRZ von 0,25 im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Während der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine wesentlichen neuen Sachverhalte vorgetragen. Die eingegangenen Stellungnahmen waren bis auf die Stellungnahme des Gesundheitsamtes und des LNV mit BUND und NABU zustimmend.

Die Stellungnahmen wurden gegeneinander und untereinander abgewogen und führten im Ergebnis zu keiner Änderung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung.

Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Suche nach einem neuen Standort für die Feuerwehr wurden insgesamt neun verschiedene Standorte hinsichtlich Grundstückgröße, Eigentumsverhältnisse, Anfahrbarkeit, planungsrechtlicher Zulässigkeit, Lärm, Umweltbelange und Realisierungsmöglichkeiten untersucht. Die beste Eignung ergab sich dabei für den Standort Löwentorstraße/ Austraße, für den daraufhin im Oktober 2018 eine Machbarkeitsstudie erstellt wurde.

Wesentliche Gründe für diese Entscheidung:

- Direkter Anschluss an die Löwentorstraße und damit perfekte Anbindung an das erweiterte Einsatzgebiet der Feuerwehr bis zum Pragsattel
- Anschluss über die Austraße und damit ein direkter Anschluss an den Ortskern Münster und an den Neckar (Wasserrettung)
- Größe der Fläche
- Geringstes Störpotenzial

Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Durch die dargestellte T-Fläche wird auf Ebene des Flächennutzungsplans ein Ausgleich für die Umwandlung der Gartenhaus-Darstellung in eine GBD-Fläche gewährleistet. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen.

Die Maßnahmen zum Monitoring werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan mit Blick auf die konkreteren Festsetzungen im Einzelnen beschrieben. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stuttgart, 02.12.2024



Thorsten Donn
Amtsleiter